

Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen eines Praktikums als Orientierungspraktikum

nach § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen
(PsychThApprO) vom 4. März 2020¹

Bei einem (noch) nicht berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss Psychologie, **der an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde**, muss für das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses nachgewiesen werden, dass die während des Studiums absolvierten Praktika die Anforderungen an das **Orientierungspraktikum** gem. § 14 PsychThApprO erfüllen. Um sicherzustellen, dass Ihr (geplantes) Praktikum die Anforderungen an das Orientierungspraktikum erfüllt, ist dieses Formular von Ihrer Heimathochschule auszufüllen. Falls Sie einen Studienplatz an der Universität Mannheim erhalten, muss dieses Formular beim Antrag auf Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Prüfung vorgelegt werden. Achten Sie deshalb bitte auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

| | | trifft zu | trifft nicht zu |
|-----------------------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| Ziel: | - Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erforderliche Inhalte: | - Erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Einblicke in die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patient*innensicherheit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Einrichtung und Betreuung: | Interdisziplinäre Einrichtung der Gesundheitsversorgung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹ (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist.

oder andere Einrichtung, in der

- Beratung,
- Prävention oder
- Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden

Zum Zeitpunkt des Praktikums sind in der Einrichtung tätig (mind. eine Berufsgruppe, bitte Zutreffendes unterstreichen)

- Approbierte psychologische Psychotherapeut*innen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
- Fachärzt*innen: Psychiatrie, und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie / Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Das Praktikum wurde unter **qualifizierter** Anleitung durchgeführt von:

Name:

Funktion/Position, Berufsbezeichnung:

trifft zu

trifft nicht zu

Dauer/ Umfang:

Umfang von mind. 4 Wochen / mind. 150 Std.

Praktikumsform:

- Im Block (mind. 4 Wochen) oder

- Studienbegleitend / in Teilzeit

**Kopplung von Orientierungs-
praktikum und berufsqualifi-
zierender Tätigkeit I:**

Orientierungspraktikum und
berufsqualifizierende Tätigkeit I werden an
derselben Einrichtung und zeitlich
miteinander verbunden absolviert. (In
diesem Fall für jedes Praktikum der beiden
Praktikaformen jeweils eine „Bestätigung
über die Erfüllung der Anforderungen eines
Praktikums als Orientierungspraktikum“
bzw. „als berufsqualifizierende Tätigkeit I“
ausstellen lassen.)

Datum

*Name/Funktion
d. Unterzeichnenden*

Unterschrift;

Stempel der Hochschule des Bachelor-Studiengangs